



Amtliche Bekanntmachung des Kreis Plön Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und Kommunalaufsicht

Allgemeinverfügung zur Wildvogelgeflügelpest Nr. 3 /2016, Fundort: Selenter See Tierseuchenrechtliche Anordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

Aufgrund der §§ 6, 24, 26, 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1324), des § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), des § 55 Abs. 1 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV), jeweils in der aktuellen Fassung wird Folgendes angeordnet:

Bei einem am Selenter See, Gemeinde Fargau-Pratjau, aufgefundenen Wildvogel wurde der Ausbruch der Geflügelpest festgestellt.

Festlegung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes

I. Sperrbezirk

Um den Fundort des Wildvogels wird gem. § 55 Abs. 1 GeflPestSchV ein Sperrbezirk mit einem Radius von 3 Kilometern festgelegt.

Die Abgrenzung des Sperrbezirkes ergibt sich aus der Anlage 1 (betroffene Gemeinden) sowie der Anlage 2 (Karte), welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind. Die Abgrenzung des Sperrgebietes ist in der Karte rot umrandet dargestellt.

Danach gilt gem. § 56 GeflPestSchV Folgendes: Für die Dauer von 21 Tagen nach Festlegung des Sperrbezirkes

1. dürfen gehaltene Vögel und Bruteier aus einem Bestand nicht verbracht werden,
2. dürfen
 - a) frisches Fleisch,
 - b) Hackfleisch oder Separatorenfleisch,
 - c) Fleischerzeugnisse,
 - d) Fleischzubereitungen,

das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, nicht verbracht werden,



3. dürfen tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln aus einem Bestand nicht verbracht werden,
4. hat der Tierhalter sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden,
5. dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden,
6. kann die zuständige Behörde die Jagd auf Federwild untersagen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist,
7. darf Geflügel nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
8. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.
9. Ein innerhalb des Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort, in dem Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Satz 1 gilt nicht für den Stall oder sonstigen Standort betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
10. Wer im Sperrbezirk Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 genehmigen, soweit
 - a) eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist,
 - b) sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, undsonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
11. Abweichend von Nr. 1 darf oder dürfen verbracht werden
 - a) frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, das nach Maßgabe der Anhänge II und III Abschnitt II und III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen und gekennzeichnet sowie nach Maßgabe des Anhangs I Abschnitt I, II, III und IV Kapitel V und VIII der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 überwacht worden ist,
 - b) Hackfleisch, Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen, das oder die frisches Fleisch nach Nummer 1 enthält oder enthalten und das oder die nach Maßgabe des



Anhangs III Abschnitt V und VI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erzeugt worden ist oder sind,

c) frisches Fleisch von Geflügel und Federwild sowie Hackfleisch, Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen, das oder die solches frisches Fleisch enthält oder enthalten, soweit

aa) das frische Fleisch mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen nach Anhang II der Richtlinie 2002/99/EG oder nach Maßgabe des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 2076/2005 versehen ist und

bb) sichergestellt ist, dass das frische Fleisch

aaa) getrennt von frischem Fleisch gewonnen, zubereitet, gelagert und transportiert wird, das für einen anderen Mitgliedstaat oder ein Drittland bestimmt ist, und

bbb) nicht für Fleischerzeugnisse oder Fleischzubereitungen verwendet wird, die für einen anderen Mitgliedstaat oder ein Drittland bestimmt sind, es sei denn, das frische Fleisch ist nach Maßgabe des Anhangs III Tabelle 1 Buchstabe a, b oder c der Richtlinie 2002/99/EG behandelt worden,

d) frisches Fleisch, Hackfleisch und Separatorenfleisch, das von außerhalb des Sperrbezirks stammt und in einem Betrieb im Sperrbezirk verarbeitet wird, sowie Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse, die solches Fleisch enthalten,

e) frisches Fleisch, Hackfleisch, Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse oder Fleischzubereitungen, das oder die im Einzelhandel an Endverbraucher im Sinne des Artikels 3 Nummer 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung abgegeben wird oder werden.

12. Abweichend von Ziffer 3 dürfen verbracht werden

a) behandelte Federn oder Federteile von Geflügel, die einer Dampfspannung ausgesetzt oder nach einem anderen, die Abtötung des hochpathogenen aviären Influenzavirus gewährleistenden Verfahren behandelt worden sind,

b) unbehandelte Federn oder Federteile von Geflügel, die die Anforderungen des Anhangs XIII Kapitel VII Abschnitt A Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 an das Inverkehrbringen erfüllen und von Geflügel stammen, das außerhalb des Sperrbezirks gehalten worden ist,

c) tierische Nebenprodukte, die die Anforderungen



aa) nach Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 142/2011,

bb) nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in Verbindung mit

aaa) Anhang X Kapitel II Abschnitt 1 Buchstabe B, Abschnitt 2 Buchstabe B, Abschnitt 3 Buchstabe B, Abschnitt 5 Buchstabe B und D, Abschnitt 6 Buchstabe B, Abschnitt 7 Buchstabe B, Abschnitt 8 Buchstabe B, Abschnitt 9 Buchstabe B,

bbb) Anhang XI Kapitel I Abschnitt 2 und

ccc) Anhang XIII Kapitel II Nummer 3 und 4

der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 an die Verarbeitung erfüllen,

d) tierische Nebenprodukte

aa) zur Verarbeitung in einen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009,

bb) in einen Betrieb im Inland, soweit die tierischen Nebenprodukte im Rahmen der Gewinnung oder Erzeugung nach § 58 angefallen sind, oder

cc) in einen Verarbeitungsbetrieb zum Zwecke der Behandlung nach Nummer 3,

e) tierische Nebenprodukte zum Zwecke der Behandlung nach Artikel 13 Buchstabe e Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009,

f) Erzeugnisse von gehaltenen Vögeln, die nach geltendem Gemeinschaftsrecht oder Unionsrecht keinen besonderen tierseuchenrechtlichen Anforderungen unterliegen und die nicht aus sonstigen tierseuchenrechtlichen Gründen vom Verbringen ausgeschlossen oder anderweitig beschränkt sind, einschließlich der Erzeugnisse im Sinne des Anhangs XIII Kapitel VI Buchstabe C der Verordnung (EU) Nr. 142/2011.

Federn oder Federteile nach a) müssen beim Verbringen von einem Handelspapier nach Anhang VIII Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 begleitet sein, aus dem hervorgeht, dass die Federn oder Federteile einer Dampfspannung ausgesetzt oder nach einem anderen Verfahren behandelt worden sind, das die Abtötung des hochpathogenen aviären Influenzavirus gewährleistet. Satz 1 gilt nicht für behandelte Zierfedern, behandelte Federn, die von Reisenden zum eigenen Gebrauch im persönlichen Reisegepäck mitgeführt werden, oder behandelte Federn, die Privatpersonen zu nichtgewerblichen Zwecken zugesandt werden.

Nach Ablauf der 21 Tage gelten für den Sperrbezirk die Anordnungen zum Beobachtungsgebiet.



II. Beobachtungsgebiet

Um den Fundort des Wildvogels wird gem. § 55 Abs. 1 GeflPestSchV ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von 10 Kilometern festgelegt.

Die Abgrenzung des Beobachtungsgebietes ergibt sich aus der Anlage 1 (betroffene Gemeinden) sowie der Anlage 2 (Karte), welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind. Die Abgrenzung des Beobachtungsgebietes ist in der Karte blau umrandet dargestellt.

Danach gilt gem. § 56 GeflPestSchV Folgendes: Für die Dauer von

1. 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets dürfen gehaltene Vögel aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden,

2. 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets

dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden,

Die Jagd auf Federwild darf im Rahmen der jagdrechtlichen Bestimmungen ausgeübt werden. Der Kreis Plön macht insofern von den Bestimmungen des § 56 Abs. 2 im Wege dieser Allgemeinverfügung Gebrauch.

3. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen. Hiervon ausgenommen sind der Einsatz sowie die Ausbildung von Jagd- und Diensthunden sowie Suchhunden nicht behördlicher Hilfsorganisationen. Die zuständige Behörde kann weitere Ausnahmen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

4. Wer im Beobachtungsgebiet Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 genehmigen, soweit

a) eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist,

b) sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird

und sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

III.

Im öffentlichen Interesse wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der zurzeit gültigen Fassung die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet.

Die Begründung der Allgemeinverfügung kann beim Kreis Plön, Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und Kommunalaufsicht, in 24306 Plön, Hamburger Str. 17/18, Zimmer B 228, während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.



IV. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 110 Abs. 4 S.4 Landesverwaltungsgesetz mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweis:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld geahndet werden; die Geldbuße kann bis zu 30.000,- Euro betragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landrätin des Kreises Plön, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön, erhoben werden.

Dieser Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorstehenden Anschrift
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz in der jeweils geltenden Fassung an vetabt@kreis-ploen.de oder
3. Durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung an verwaltung@kreis-ploen.de-mail.de

erhoben werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind trotz eines eingelegten Widerspruchs die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen diese Anordnung ganz oder teilweise wieder herstellen.

Plön, den 14.11.2016

KREIS PLÖN

Die Landrätin

Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und Kommunalaufsicht
Im Auftrag

Gez.

(Dr. Michael Görgen)
- Amtstierarzt -



Anlage 1 zur Allgemeinverfügung Nr. 3/2016 vom 14.11.2016

a) Sperrbezirk gem. § 55 Geflügelpestverordnung

Der Sperrbezirk umfasst die Gemeindegebiete der folgenden Gemeinden:

Fargau-Pratjau

Köhn

Martensrade

Schlesen

Selent

Stoltenberg

b) Beobachtungsgebiet gem. § 55 Geflügelpestverordnung

Das Beobachtungsgebiet umfasst die Gemeindegebiete der nachfolgenden Gemeinden:

Barsbek	Lebrade	Schwentinental
Bendfeld	Lehmkuhlen	Stakendorf
Dobersdorf	Lutterbek	Tröndel
Fahren	Mucheln	Wisch
Fiefbergen	Panker	
Giekau	Passade	
Grebin	Prasdorf	
Heikendorf	Preetz	
Hohenfelde	Probsteierhagen	
Höhndorf	Rantzau	
Klamp	Rastorf	
Krokau	Schönberg (Holstein)	
Krummbek	Schönkirchen	
Lammershagen	Schwartbuck	

